

Versicherungsbedingungen für Kleinvieh

(gestützt auf Art. 20 der Statuten)

1. Mitgliedschaft

1.1 Eintritt

Einzeleintritte in die Viehversicherungsgenossenschaft (VVG) Albula sind jederzeit möglich. Kleinviehbesitzer erwerben die Mitgliedschaft mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrages. Ist jemand bereits Mitglied der VVG Albula (Grossvieh) ist kein Neueintritt nötig.

Für die Prämienberechnung wird der GVE-Bestand der Strukturhebung des Vorjahres beigezogen.

Bei Neueintritten gilt für alle Krankheiten eine Karenzfrist von 30 Tagen, gezählt ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages.

1.2 Eintrittsgebühr

Die Eintrittsgebühr für neue Mitglieder beträgt Fr. 300.00.

1.3 Betriebsübergabe

Wird ein Betrieb einem Nachfolger in der Familie übergeben, kann dieser in die Rechte und Pflichten des Übergebers eintreten.

Bei Übernahme eines versicherten Viehbestandes ausserhalb der Familie kann die Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand erworben werden. Der Übernehmer tritt damit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Besitzers ein.

In beiden Fällen ist keine Eintrittsgebühr zu entrichten.

2. Versicherungsangebot

2.1 Versicherungsangebot

Die VVG Albula leistet Ersatz für den Schaden, welcher dadurch entsteht, dass versicherte Tiere infolge von **Krankheit und Unfall** umstehen oder geschlachtet werden müssen.

Es können Schafe, Milchschafe, Ziegen, Mutterschweine, Eber und Hirsche versichert werden

2.2 Jahresfranchise

Es können drei verschiedene Selbstbehalte gewählt werden:

- Kein Selbstbehalt
- 1% der Versicherungssumme
- 3% der Versicherungssumme

Er wird beginnend beim ersten Schadenfall im Jahr verrechnet. Die Verrechnung kann auch über mehrere Schadenfälle andauern, wenn der Wert der ersten Tiere tiefer als der Selbstbehalt ist.

3. Versicherungsbedingungen

3.1 Versicherte Tiere

- Versichert sind alle Tiere der entsprechenden Kategorie gemäss Tierliste des Landwirtes (Ohrmarke der TVD ist obligatorisch).
- Bei zugekauften Tieren gilt für Verluste durch Krankheit eine Karenzfrist von 9 Tagen.

3.2 Örtlicher Geltungsbereich

- Die Deckung wird gewährt an dem im Versicherungsantrag aufgeführten Standort oder wo sich die Tiere betriebsbedingt befinden sowie an eintägigen Ausstellungen (inkl. Transport).
- Beim Verkauf versicherter Tiere haftet die Viehversicherungsgenossenschaft noch während neun Tagen für Schäden durch Abgang infolge Krankheiten, die nachgewiesenermassen schon vor dem Verkauf bestanden haben.

3.3 Versicherte Gefahren

Versichert ist der Tod oder die medizinisch notwendige Tötung eines versicherten Tiers infolge von:

- Feuer: Brand, Blitzschlag, Rauch, Explosion.
- Elementar: Hochwasser, Hagel, Felssturz, Überschwemmungen, Lawinen, Steinschlag, Sturmwind (mind. 75 km/h), Schneedruck, Erdbeben.
- Unfall: Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis. Oder die Bestätigung einer vom Vorstand der VVG anerkannten Fachperson vorbehältlich anderweitiger Erkenntnisse.
- Nur bei Versicherungsvariante „Plus“: Sämtliche Krankheiten. Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis. Oder die Bestätigung einer vom Vorstand der VVG anerkannten Fachperson vorbehältlich anderweitiger Erkenntnisse.

3.4 Nicht versicherte Schäden

- Krankheiten, die der Tierseuchengesetzgebung unterstehen.
- Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor dem Zukauf eines Tiers zurückzuführen ist.
- Tiere, die noch nicht 100 Tage alt sind, oder vor diesem Alter erkrankt sind.
- Ungenügende Milch- und Mastleistung.
- Fruchtbarkeitsstörungen, Melk- und Milchqualitätsprobleme.
- Moderhinke-Schäden beim Schaf.
- Erbfehler und Erbkrankheiten.
- Verwerfen.
- Tierarztkosten.
- Behandlungskosten.
- Tiere an mehrtägigen Ausstellungen.
- Mehrkosten und Ertragsausfälle.
- Schäden durch nicht vom Tierarzt oder von einer von der VVG-Albula bestimmten Fachperson angeordneten Schlachtung.
- Verwertungskosten.
- Transportkosten.
- Leistungen von Feuerwehr, Polizei, der REGA oder anderer Hilfskräfte.
- Tiere, die ausgemerzt oder anderweitig ordnungsgemäss verwertet werden können

3.5 Entschädigung

- Entschädigt wird der Betrag welcher nachfolgend pro Kategorie festgesetzt wird (siehe Art. 6 Entschädigungsskala).
- Bei jedem Tier, das verwertet werden kann, wird generell 20% des Skalawertes abgezogen.
- Die Auszahlung erfolgt nach Verrechnung der Jahresfranchise.

3.6 Verweigerung oder Kürzung

- Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn der eingetretene Schaden ganz oder teilweise auf eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.
- Hat ein Dritter aus Gesetz oder Vertrag Leistungen zu erbringen, so übernimmt die Versicherung im Rahmen ihrer Leistungspflicht nur die vom Dritten nicht gedeckten Kosten, soweit die Drittzahlungen nicht spezielle Leistungen aus Zusatzversicherungen betreffen.

3.7 Auszahlung der Entschädigung

- Die Entschädigung wird direkt an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Sofern noch offene Rechnungen für Prämien bestehen, kann die Entschädigung verrechnet werden.

3.8 Was ist im Schadenfall zu tun

- Sofort die Geschäftsstelle der VVG Albula und einen Tierarzt oder die vom Vorstand der VVG bestimmten Fachperson benachrichtigen.
- Schadenanzeige ausfüllen und vom Tierarzt oder von der VVG bestimmte Fachperson bestätigen lassen.
- Nur bei Unfällen auf der Alp genügt die Bestätigung des Alpmeisters.
- Schadenfälle, die innerhalb des Selbstbehaltes liegen sind ebenfalls zu melden.
- Wird ein Tier durch den Tierarzt abgeschrieben und der Schlachtbank zugeführt, muss das Tierarztzeugnis zu diesem Zeitpunkt ausgefüllt werden.
- Schadenmeldungen sind innerhalb von zehn Werktagen (Poststempel) der Geschäftsstelle zu melden. Verspätete Meldungen bis 30 Tage haben eine Kürzung von Franken 200.- zur Folge. Noch spätere Meldungen haben die Verweigerung der Entschädigung zur Folge.

4. Versicherungsantrag

4.1 Anmeldung

Die Versicherungsanmeldung erfolgt schriftlich mit dem Versicherungsantragsformular. Auf diesem muss die Tierkategorie und der Selbstbehalt festgelegt werden. Gleichzeitig wird dem Landwirtschaftsamt die Ermächtigung erteilt, der VVG Albula die Anzahl GVE gemäss Strukturerhebung mitzuteilen.

4.2 GVE-Bestand

Massgebend ist der GVE-Bestand der Strukturerhebung in der Landwirtschaft. Für das laufende Versicherungsjahr wird auf den Bestand des Vorjahres gemäss Direktzahlungsverordnung abgestellt.

Nur wenn sich der GVE-Bestand im laufenden Jahr um mehr als 20% gegenüber dem Vorjahr verändert, erfolgt im Herbst eine Nachbegleichung der Prämie. Die Differenz muss jedoch mind. 1 GVE betragen.

Die zusätzliche Prämie ist für die ganze Versicherungsperiode nachzuzahlen, ebenso die Rückerstattung.

4.3 Tierkategorie/Versicherungssumme

Folgende Tierkategorien können versichert werden:

Kategorie	Vers.summe pro GVE	Umrechnungsfaktor/GVE
Schafe	1470.-	0,17
Zuchtschafe	2100.-	0,17
Milchschafe	1400.-	0,25
Milchziege	1500.-	0,2
Sonstige Ziegen	880.-	0,17
Mutterschweine	1640-	0,55
Eber	6000.-	0,25
Damhirsche	4000.-	0,1

5. Versicherungsprämien

5.1 Prämien

Die jährlichen Basisprämien werden aufgrund der Versicherungssumme berechnet, sie betragen:

ohne Jahresfranchise	7.00 %
bei 1% Jahresfranchise	5.80 %
bei 3% Jahresfranchise	3.15 %

der Versicherungssumme.

Bei Versicherungsbeginn während des Versicherungsjahres wird die Prämie anteilmässig in Rechnung gestellt. Beim Austritt aus der VVG während des Jahres erfolgt keine Rückvergütung der Prämie.

5.2 Bonus/Malus

Als zusätzlicher Ausgleich wird auf der Basisprämie ein Bonus-Malus zugerechnet. Er berechnet sich aus der Versicherungssumme der letzten drei Jahre sowie aus den Nettoauszahlungen der letzten drei Jahre.

Die totalen Nettoauszahlung geteilt durch 4.2% der totalen Versicherungssumme ergeben den massgeblichen Faktor.

Die Prämie beträgt:

bei Faktor:	bis 0.499	90% der Basisprämie
bei Faktor:	0.500 bis 1.499	Basisprämie gemäss Art. 5.1
bei Faktor:	1.500 bis 1.999	110% der Basisprämie
bei Faktor:	2.000 bis 2.499	120% der Basisprämie
bei Faktor:	2.500 bis 2.999	130% der Basisprämie
bei Faktor:	3.000 bis 3.499	140% der Basisprämie
bei Faktor:	3.500 bis 3.999	150% der Basisprämie
usw. bis max.		200% der Basisprämie

5.2 Zahlungsfristen

Die Prämien sind 30 Tage nach Rechnungsstellung einzuzahlen. Nach Ablauf dieser Frist und nach erfolgter Mahnung ruht die Leistungspflicht der Versicherung für eintretende Schadenereignisse bis zum Tage der Zahlung der Prämie.

6. Entschädigungsskala

Kategorie	Entschädigung 100. Tag bis 1 Jahr	Entschädigung 1 Jahr bis 10 Jahre
Schafe	150.-	250.-
Zuchtschafe	150.-	350.-
Widder	-	500.-
Milchschafe	200.-	350.-
Milchziege	170.-	300.-
Sonstige Ziegen	100.-	150.-
Mutterschweine	600.-	900.-
Eber	-	1500.-
Damhirsche	200.-	400.-

7. Inkraftsetzung

Diese Versicherungsbedingungen sind von der Generalversammlung vom 30. April 2021 genehmigt worden und ersetzen alle Bisherigen.

Sie treten per 01. Januar 2022 in Kraft.

Änderungen der Versicherungsbedingungen erfolgten am 01.01.2001, 01.01.2011 und 01.01.2014.

Der Präsident: David Sigron

Der Aktuarin: Sonja Christen